

**Kantonsratsbeschluss betreffend die Verwendung von 10 %  
der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol**

Vom 17. März 1921 (Stand 17. März 1921)

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

in Vollziehung des Schlusssatzes von Art. 32<sup>bis</sup> der revidierten Bundesverfassung vom 22. Dezember 1885<sup>1)</sup>

*beschliesst:*

**§ 1**

<sup>1)</sup> Von den Einnahmen aus dem Alkoholmonopol sind alljährlich 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

**§ 2**

<sup>1)</sup> Der daherige Betrag soll folgende Verwendung finden:

1. Wenigstens die Hälfte zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen:
  - a) für Beiträge an Vereine, welche sich speziell der Bekämpfung des Alkoholismus widmen – durch Abhaltung von öffentlichen Vorträgen zur Belehrung des Volkes über die schädlichen Wirkungen des Alkohols und über rationelle Volksernährung sowie durch Verbreitung bezüglicher Zeitschriften;
  - b) für Unterstützung von Trinkerheilanstalten und Unterbringung armer Alkoholiker in solchen;
  - c) für Beiträge an öffentliche Lese- und Unterhaltungslokale, in denen keine alkoholischen Getränke verabfolgt werden;
  - d) zur Hebung der Volksernährung, Unterstützung von Schulsuppenanstalten – besonders während des Winters;
  - e) für Naturalverpflegung armer Durchreisender.

---

<sup>1)</sup> AS 8, 349

2. Der Rest zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Wirkungen:
  - a) zur Versorgung armer Irren in Heilanstalten;
  - b) zur Versorgung schwachsinniger, blinder, taubstummer, krüppelhafter und epileptischer armer Kinder in entsprechenden Anstalten und Beiträge an solche Anstalten.

### § 3

<sup>1</sup> Die Gemeinden, Gesellschaften, Vereine und Anstalten, welche in Ausführung der in § 2 erwähnten Zweckbestimmungen Anspruch auf Beiträge zu haben glauben, sind gehalten, ihre diesbezüglichen Gesuche unter Beilage der Rechnungsausweise für das betreffende Jahr, jeweilen bis spätestens 1. Dezember dem Regierungsrate einzureichen.

### § 4

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wird alsdann die Verteilung im Sinne des Beschlusses vornehmen.

### § 5

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt durch die Kantonskassa-Verwaltung<sup>1)</sup>.

### § 6

<sup>1</sup> Mit diesem Beschlusse, der sofort in Kraft tritt, ist derjenige vom 26. September 1898<sup>2)</sup> aufgehoben.

<sup>2</sup> Mit der Vollziehung desselben ist der Regierungsrat betraut.

---

<sup>1)</sup> Heute durch die Staatskasse.

<sup>2)</sup> GS 8, 174

---

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
17.03.1921	17.03.1921	Erlass	Erstfassung	GS 11, 153

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
Erlass	17.03.1921	17.03.1921	Erstfassung	GS 11, 153